

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 27.07.2020
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 27.07.2020

aufgrund von Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, beschließt der Kreistag folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

Die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 27.07.2020, zuletzt geändert durch Änderungsge-
schäftsordnung vom 13.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 werden die Wörter „Abs. 1“ gestrichen.
2. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 12 wird folgende Nr. 13 angefügt:
13. Die Wahrnehmung der Interessen des Landkreises durch den Landrat in seiner Funktion als Vertreter des Landkreises bei landkreiseigenen Beteiligungen, soweit sich die Entscheidungen im Rahmen der jeweiligen Satzung bewegen und soweit in der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern bzw. in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 8).

§ 2

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg tritt am 24.10.2022 in Kraft.

Starnberg, den 24.10.2022

Stefan Frey

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 24.10.2022 die Baugenehmigung für die **Tektur zur mit Bescheid vom 22.03.2021 genehmigten Nutzungsänderung eines bestehenden Wohnhauses in ein Mehrfamilienhaus hinsichtlich der Errichtung von drei zusätzlichen Appartements im Untergeschoss und Umgestaltung des Treppenzugangs im Erdgeschoss** auf dem Grundstück FlNr. 1240 der Gemarkung Herrsching, Gemeinde Herrsching, Am Fendlbach 9 b, 82211 Herrsching an [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden,

soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77456 im Zimmer OG.210 eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.